

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

JULI 2017



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Multisourcing-Projekte

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Multisourcing-Projekte

RÜCKVERSICHERUNG: MASSGESCHNEIDERTE ABSICHERUNG VON MULTISOURCING-PROJEKTEN AUS EINER HAND

Die deutsche Exportwirtschaft sieht sich verstärkt einem globalen Wettbewerb gegenüber und versucht, sich immer mehr mit internationalen Beschaffungs-, Produktions- sowie Vertriebsstrukturen besser zu positionieren. Insbesondere Investitionsgütergeschäfte werden immer öfter unter Beteiligung von mehreren Exporteuren aus verschiedenen Ländern abgewickelt. Durch diese internationale Arbeitsteilung ist die Nachfrage nach Einbeziehungsmöglichkeiten von ausländischen Liefer- und Leistungsanteilen bzw. ausländischen Zulieferungen¹ in eine Bundesdeckung gestiegen.

Die Einbeziehung von ausländischen Zulieferungen in die Bundesdeckung ist innerhalb bestimmter Grenzen in der Regel ohne Weiteres möglich. Dennoch kann es bei Multisourcing-Projekten mit größeren ausländischen Liefertranchen erforderlich sein, auch andere Möglichkeiten der Einbeziehung von ausländischen Zulieferungen in Erwägung zu ziehen. In Abhängigkeit von der Vertragsgestaltung des jeweiligen Exportvertrages wird das ent-

sprechende maßgeschneiderte Absicherungsmodell (Mit- oder Rückversicherung) angewandt. Dabei spielt die Rückversicherung bei der Absicherung von Multisourcing-Projekten eine besonders große Rolle.

Aufgrund der deutschen Einbeziehungsregeln² können ausländische Zulieferungen grundsätzlich bis zu einem Anteil von 49 % des Auftragswertes (einheitlicher „Sockelbetrag“) ohne weitere Begründung in den Deckungsschutz einbezogen werden. In besonders begründeten Einzelfällen besteht außerdem die Möglichkeit, ausländische Zulieferungen von mehr als 49 % einzubeziehen. Die Absicherung des gesamten Geschäftes erfolgt dabei aus der Hand des Kreditversicherers des Hauptlieferanten.

Überschreiten die ausländischen Zulieferungen die maximalen Prozentsätze für eine Risikübernahme durch die Bundesregierung, besteht die Möglichkeit, dass trotzdem die Deckung für das gesamte Geschäft übernommen wird. Voraussetzung ist, dass der nationale Kreditversicherer des Landes, aus dem die Zulieferungen stammen, eine konkrete Rückversicherungszusage auf Basis einer bestehenden Rückversicherungsrahmenvereinbarung gegeben hat.

¹ In diesem Zusammenhang werden als ausländische Zulieferungen solche Waren und Dienstleistungen definiert, für die kein deutsches Warenursprungszeugnis vorliegt bzw. ausgestellt werden könnte

² Nähere Ausführungen insbesondere zur seit Oktober 2016 geltenden 49-PLUS-Regelung vgl. Hermesdeckungen Spezial „Einbeziehung von Auslandsanteilen in die Hermesdeckung“

I. RÜCKVERSICHERUNG

In vielen Projekten mit Beteiligung von Exporteuren aus verschiedenen Ländern wird inzwischen das Modell der Rückversicherung genutzt. Dabei übernimmt der Erstversicherer (der Versicherer des Hauptlieferanten) im Rahmen seines Deckungsinstrumentariums die Exportkreditgarantie für den gesamten Auftrag einschließlich der ausländischen Zulieferungen. Für den mitgedeckten Wert der Zulieferungen erhält der Kreditversicherer eine Rückversicherung durch den Kreditversicherer des Zulieferanten. Bei dieser Form der Risikoteilung können auch mehrere Rückversicherer beteiligt werden.

Ein wesentlicher Vorteil für Exporteur, Bank und Kunde ist es, dass im Außenverhältnis die Forderungsabsicherung und Abwicklung aus einer Hand erfolgt.

WANN KOMMT DIE EINBEZIEHUNG DER ZULIEFERUNGEN IN EINE DECKUNG AUF BASIS EINER RÜCKVERSICHERUNG IN BETRACHT?

Im Rahmen der Rückversicherung können Deckungen gewährt werden, wenn

- ▶ der Hauptlieferant einen 100%igen vertraglichen Zahlungsanspruch gegen den ausländischen Käufer hat, der sich auch auf den Liefer-/Leistungsanteil des Zulieferanten bezieht. Das heißt, dass zwischen dem/den Zulieferer/n und dem Auslandskunden keine direkten vertraglichen Beziehungen bestehen;
- ▶ der/die Zulieferer auch dann Zahlung vom Hauptlieferanten verlangen kann/können, wenn der ausländische Besteller den Hauptlieferanten nicht bezahlt hat (keine „if-and-when“-Klausel)
- ▶ eine Rückversicherungsrahmenvereinbarung mit dem Exportkreditversicherer des Landes besteht, in dem der/die Zulieferer ansässig ist/sind.

WAS BEDEUTET DIE RÜCKVERSICHERUNG FÜR DEN DECKUNGSNEHMER?

Der deutsche Exporteur bzw. die finanzierende Bank erhält eine Exportkreditgarantie der Bundesrepublik Deutschland über das gesamte Geschäft nach den hierfür geltenden Allgemeinen Bedingungen. Dies betrifft u.a. den Deckungsumfang, die Deckungsquote und die Wartezeiten sowie das für die Exportkreditgarantie geltende Antrags- und Entscheidungsverfahren. Ansprechpartner des Deckungsnehmers ist ausschließlich die Euler Hermes Aktiengesellschaft, die im Auftrag des Bundes die gesamte Absicherung und Abwicklung übernimmt.

Abweichungen von den sonst üblichen Deckungskonditionen können sich hinsichtlich der Entgelthöhe ergeben. Dies kann der Fall sein, wenn der Rückversicherer für seinen Anteil ein höheres Entgelt als das ihm nach dem deutschen Entgeltsystem angebotene erheben würde. Das insgesamt höhere Entgelt wird dem Deckungsnehmer – dessen vorherige Zustimmung vorausgesetzt – entsprechend in Rechnung gestellt. Es gelten also nicht automatisch die Entgeltsätze des Bundes für das gesamte Geschäft.

Ein spezielles Antragsverfahren gibt es nicht. Falls die Bundesregierung einer Einbeziehung der ausländischen Lieferanteile, z. B. wegen einer Überschreitung der maximalen Prozentsätze oder aufgrund deckungspolitischer Erwägungen nicht zustimmen kann, wird auch ohne einen expliziten Antrag des Exporteurs und/oder der Bank geprüft, ob das Geschäft auf Basis einer Rückversicherung in Deckung genommen werden kann und die oben beschriebenen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

► Multisourcing-Projekte

MIT WELCHEN EXPORTKREDITVERSICHERERN BESTEHEN RÜCKVERSICHERUNGSVEREINBARUNGEN?

Die Euler Hermes Aktiengesellschaft hat im Auftrag der Bundesregierung bislang mit den staatlichen Exportkreditversicherern aus folgenden Ländern eine Rückversicherungsrahmenvereinbarung abgeschlossen: Australien, Belgien, China, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Israel, Japan, Kanada, Luxemburg, Südkorea, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. Außerdem gibt es seit Oktober 2016 eine erste Rückversicherungsrahmenvereinbarung mit einer multinationalen Institution, der Islamic Corporation for the Insurance of Investment and Export Credit (ICIEC).

GIBT ES BESONDERHEITEN IM VERFAHREN ODER DER ABWICKLUNG?

Falls für die Einbeziehung ausländischer Zulieferungen in die Deckung auf die Zusage einer Rückversicherung durch einen oder mehrere Kreditversicherer abgestellt wird, leitet Euler Hermes die erforderliche Abstimmung mit den potentiellen Rückversicherungspartnern ein. Ein expliziter Antrag des Exporteurs oder der Bank ist somit nicht erforderlich.

Eine verbindliche Rückversicherungszusage des Exportkreditversicherers des/der Zulieferanten wird erst nach einer grundsätzlich positiven Entscheidung der Bundesregierung über den Deckungsantrag eingeholt. Im Falle einer positiven Grundsatzentscheidung gilt diese in der Regel auch für den ausländischen Anteil. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist die grundsätzliche Stellungnahme noch mit einem Vorbehalt versehen und der jeweilige Auslandsanteil wird nur einbezogen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und eine Rückversicherung durch den betreffenden Rückversicherer erfolgt. Die

Deckungsurkunde (Ausfuhrleistungserklärung) selbst enthält keine zusätzlichen besonderen Bedingungen hinsichtlich der Rückversicherung.

Etwas aufgrund der Länderbeschlusslage bestehende Orientierungsgrößen beziehen sich bei einer Rückversicherung nur auf den deutschen Anteil.

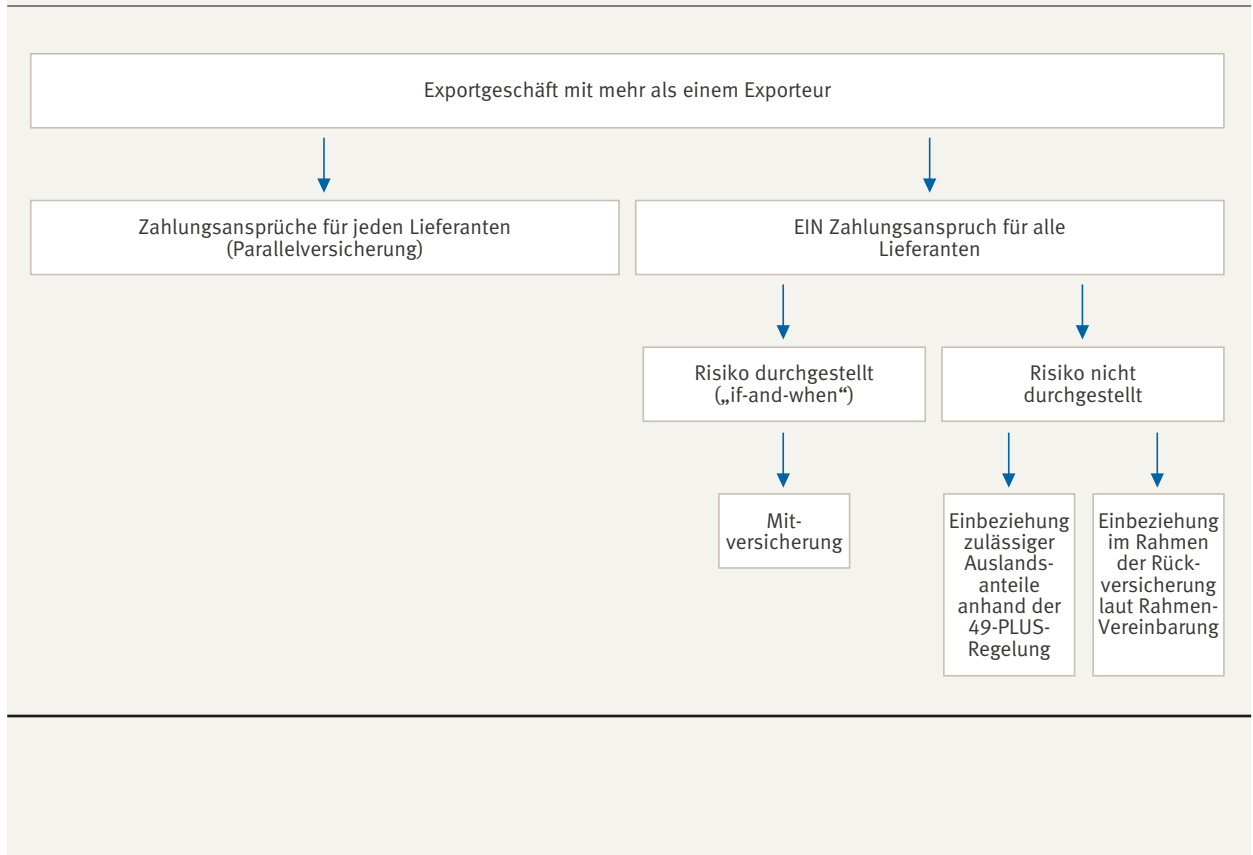
Wenn für ausländische Zulieferungen eine Rückversicherung besteht, werden diese nicht auf die zulässige Quote der in den Deckungsschutz einzubeziehenden anderen ausländischen Zulieferungen angerechnet.

WIE SIND DIE KONKRETEN ERFahrungen MIT RÜCKVERSICHERUNGSFÄLLEN?

Die bisherigen Erfahrungen zeigen: Das Modell der Rückversicherung hat die Möglichkeiten der Finanzierung und Absicherung von Ausfuhrgeschäften mit Beteiligung von Exporteuren aus verschiedenen Ländern erweitert und die bestehenden Kooperationsmodelle sinnvoll ergänzt. Seit der Einführung im Jahr 1998 konnte in diversen Fällen, in denen das Zahlungsrisiko nicht auf den oder die Zulieferanten darstellbar und/oder die Einbeziehung der ausländischen Lieferanteile wegen Überschreitung des zulässigen Auslandswarenanteils nicht möglich war, eine Exportkreditgarantie des Bundes für das gesamte Geschäft – einschließlich der ausländischen Zulieferanteile – auf Basis einer Rückversicherung übernommen werden. Umgekehrt hat auch die Bundesregierung im Interesse deutscher Exporteure, die als Zulieferanten an Multisourcing-Projekten beteiligt waren, Rückversicherungszusagen an ausländische Exportkreditversicherungen zur Absicherung der deutschen Zulieferungen erteilt.

Zum Teil wurden Geschäfte erst durch eine Rückversicherung deckungsfähig, die ansonsten wegen eines für eine Einbeziehung zu hohen ausländischen Zulieferanteils nicht darstellbar gewesen wären. Gleiches gilt für Geschäfte, deren Größenordnung die Orientierungsgröße

KOOPERATIONSMODELLE IM ÜBERBLICK



überschritten hätte. Insbesondere bei großen Infrastrukturprojekten in Entwicklungs- und Schwellenländern ist derzeit die Nachfrage nach Rückversicherungsmöglichkeiten besonders hoch.

Für die Exportwirtschaft hat die Möglichkeit der Rückversicherung auch praktische Vorteile gebracht, da sie nur noch einen staatlichen Exportkreditversicherer ansprechen muss, der die gesamte Abwicklung und Absicherung übernimmt.

► Multisourcing-Projekte

II. ANDERE MÖGLICHKEITEN ZUR ABSICHERUNG VON MULTISOURCING-PROJEKTEN

Neben der Einbeziehung ausländischer Lieferungen und Leistungen sowie der Rückversicherung bestehen – abhängig von der Vertragsgestaltung des Exportvertrages – noch folgende Möglichkeiten zur Absicherung von Multisourcing-Projekten:

PARALLELVERSICHERUNG

Wenn die verschiedenen Lieferanten eigene vertragliche Zahlungsansprüche gegen den ausländischen Besteller besitzen, wird jeder Anspruch vom jeweils zuständigen nationalen Kreditversicherer abgesichert (Parallelversicherung). Diese Variante ist typisch bei Projektfinanzierungen.

MITVERSICHERUNG

Es gibt aber auch Fälle, in denen nur der Hauptlieferant einen eigenen Zahlungsanspruch gegen den ausländischen Besteller hat, seine Auslandsrisiken jedoch auf den/die Zulieferanten unter Verwendung der „if-and-when“-Klausel durchgestellt hat. Das bedeutet, dass der Hauptlieferant Zahlungen an seine/n Zulieferanten nur dann leisten muss, falls er überhaupt und wenn, dann auch erst zu dem Zeitpunkt, an dem er vom ausländischen Kunden bezahlt worden ist. Für die Forderungsabsicherung durch einen staatlichen Exportkreditver-

sicherer ist es allerdings grundsätzlich notwendig, dass der Zulieferant einen selbständigen Zahlungsanspruch gegen den ausländischen Besteller hat; denn andernfalls kann der jeweilige Kreditversicherer des/der Unterlieferanten im Schadensfall keine Gläubigerrechte unmittelbar gegenüber dem ausländischen Kunden geltend machen. Bei einer solchen Vertragsgestaltung haben die staatlichen Exportkreditversicherer die Möglichkeit, auf Basis einer Mitversicherungsvereinbarung (Joint Insurance Agreement) ihren beteiligten Exporteuren – egal ob diese Haupt- oder Zulieferanten sind – eine direkte Forderungsabsicherung unter dem jeweiligen nationalen Deckungssystem zu geben. Denn der Versicherer des Hauptlieferanten verpflichtet sich durch die Mitversicherungsvereinbarung, auch die Interessen des Versicherers des/der Zulieferer/s wahrzunehmen.

Unter den EU-Mitgliedsländern wird die Mitversicherung durch eine Richtlinie des Rates aus dem Jahr 1984 geregelt.

Mit Japan, der Schweiz und der Türkei bestehen bilaterale Vereinbarungen. Daneben besteht auch noch die Möglichkeit, mit anderen staatlichen Kreditversicherern eine sog. Ad-hoc-Mitversicherungsvereinbarung für ein Einzelgeschäft abzuschließen.

Hannelore B. Bergs/Claudia Kaiping

KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN MIT KREDITVERSICHERERN ANDERER LÄNDER

| | | | |
|-------------------------------------|----|---|---|
| Armenien | | | K |
| Australien | | R | |
| Belarus | | | K |
| Belgien | M | R | |
| Brasilien | | | K |
| Bulgarien | M | | |
| China | | R | K |
| Dänemark | M | R | |
| Estland | M | | |
| Finnland | M | R | |
| Frankreich | M | R | |
| Griechenland | M | | |
| Indien | | | K |
| Iran | | | K |
| Israel | | R | |
| Italien | M | R | |
| Japan | | R | K |
| Kanada | | R | |
| Kasachstan | | | K |
| Kroatien | M | | |
| Kuwait | | | K |
| Lettland | M | | |
| Litauen | M | | |
| Luxemburg | M | R | |
| Malta | M | | |
| Mexiko | | | K |
| Niederlande | M | R | |
| Norwegen | M* | R | |
| Österreich | M | R | |
| Polen | M | R | |
| Portugal | M | R | |
| Rumänien | M | | K |
| Russland | | R | K |
| Schweden | M | R | |
| Schweiz | M* | R | |
| Slowakische Republik | M | R | |
| Slowenien | M | R | |
| Spanien | M | R | |
| Südkorea | | R | K |
| Tschechische Republik | M | R | |
| Türkei | M* | | |
| Ungarn | M | | |
| Vereinigtes Königreich | M | R | |
| Vereinigte Staaten | | R | |
| Zypern | M | | |
| Multinationale Institutionen | | | |
| Afrexim | | | K |
| ATI | | | K |
| ICIEC | | R | |

M Mitversicherungsvereinbarung gemäß EU-Richtlinie

M* Mitversicherung gemäß bilateraler Vereinbarung

R bilaterale Rückversicherungsrahmenvereinbarung

K bilaterale Kooperationsvereinbarung

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland